



**Per E-Mail**

**Staatssekretariat für Migration**

**Quellenweg 6**

**3003 Bern-Wabern**

pascale.probst@sem.admin.ch; jasmin.bittel@sem.admin.ch

**Vernehmlassung zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

## **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen in den Asylverordnungen 1-3 sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL) im Grundsatz. Die vorliegenden Verordnungsänderungen setzen unserer Ansicht nach das vom revidierten Asylgesetz (AsylG) angestrebte und von der SP stets mitunterstützte Ziel der erheblichen Beschleunigung der Asylverfahren mit gleichzeitiger Sicherstellung einer fairen, rechtsstaatlichen Behandlung der Asylsuchenden durch einen umfassenden Rechtsschutz<sup>1</sup> mehrheitlich zufriedenstellend um. Ergänzungsbedarf sieht die SP primär bei der Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden, bei der Gewährung von genügend langen Fristen im Asylverfahren sowie einer ausreichenden Finanzierung der Leistungen der Rechtsberatungsstellen.

Nachfolgend nehmen wir zu den wichtigsten Punkten der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen Stellung. Wir orientieren uns dabei an der Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH an, deren Einschätzungen wir teilen.

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

### **2.1 Unterbringung in den Zentren des Bundes (Art. 14f E-AsylV 1)**

Für die SP Schweiz ist die jederzeitige Gewährleistung von angemessenen Lebensbedingungen für die Asylsuchenden in den Zentren des Bundes ein wichtiges Anliegen. Mit diesem Hintergrund

---

<sup>1</sup> Vgl. Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur vorgeschlagenen Neustrukturierung des Asylbereichs, Oktober 2013, S. 1.

werden wir uns entsprechend bei der in Aussicht gestellten Möglichkeit zur Stellungnahme zur entsprechenden Departementsverordnung gestützt Art. 16 E-AsylV 1 äussern. Bei der Gestaltung der Unterbringungsbedingungen in den Zentren des Bundes ist es für uns wichtig, dass ein ungehinderter Zugang und Ausgang sowie grosszügige Öffnungszeiten sichergestellt werden. So müssen die zugewiesene und auch eine allfällige gewillkürte Rechtsvertretung, Seelsorger sowie medizinisches Personal stets Zugang haben. Für Verwandte und die Öffentlichkeit muss ein geregelter Zugang ermöglicht werden. Weiter sollen Betreuung und Sicherheit aus einer Hand kommen. Dies gewährleistet eine ganzheitliche Herangehensweise an die Führung der Unterkunft. Die Qualifikation des dafür zuständigen Personals muss gewährleistet und überprüfbar sein.

Bei der Gestaltung der Unterbringung muss zudem insbesondere auf die Situation von Menschen mit besonderen Bedürfnissen wie Frauen, Kinder, Familien, LGBTIQ-Personen, alte und kranke Personen etc. genügend Rücksicht genommen werden (z.B. durch geschlechtergetrennte, abschliessbare und separat zugängliche Schlafräume und sanitäre Anlagen, Familienzimmer, Rückzugsorte für Kinder etc.) und es sollen Mechanismen zur Identifizierung solcher Bedürfnisse entwickelt werden.

In Bezug auf die Höchstdauer des Aufenthalts in den Zentren des Bundes fordert die SP eine explizite Beschränkung der Verlängerung der eigentlichen Aufenthaltshöchstdauer auf max. fünf Tage.

**Die SP Schweiz fordert folglich folgende Anpassung:**

**Art. 14 E-AsylV 1**

**1 Die asylsuchende Person hat sich in den Zentren des Bundes den Behörden zur Verfügung zu halten.**

**2 Die Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes von 140 Tagen kann um maximal fünf Tage verlängert werden, insbesondere wenn im Rahmen des beschleunigten Verfahrens oder des Dublin-Verfahrens weitere Abklärungen getätigt werden müssen, die innerhalb kurzer Zeit vorgenommen werden können, oder wenn der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.**

Die SP Schweiz steht dem Betrieb von und der Zuweisung in besondere Zentren des Bundes seit jeher kritisch gegenüber.<sup>2</sup> Wir anerkenntn zwar die Notwendigkeit, schwierige Asylsuchende adäquat unterzubringen und somit nicht zuletzt auch die grosse Mehrheit der unproblematischen Asylsuchenden sowie das Personal der Asylzentren zu schützen. Nichtsdestotrotz darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Zuweisung in ein besonderes Zentrum des Bundes für die betroffenen Asylsuchenden eine massive Einschränkung bedeutet. Deshalb müssen die Kriterien für eine solche Zuweisung klar und restriktiv festgeschrieben werden. Zudem muss einer Zuweisung stets eine Verwarnung vorangegangen sein und das rechtliche Gehör gewährt werden. Eine Zuweisung ist stets zu befristen und muss selbstständig anfechtbar sein.

**Die SP Schweiz fordert folglich folgende Anpassungen:**

**Art. 15 E-AsylV 1**

**1 Das SEM weist eine asylsuchende Person, die sich in einem Zentrum des Bundes befindet und die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder durch ihr Verhalten den**

<sup>2</sup> Vgl. Vernehmlassungsantwort SP Schweiz Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der dringlichen Änderung des Asylgesetzes, März 2013, S. 5f.

ordentlichen Betrieb und die Sicherheit des Zentrums des Bundes erheblich stört, einem besonderen Zentrum zu. Vor einer Zuweisung ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Eine solche Zuweisung ist nur falls zwingend notwendig vorzunehmen und stets auf 14 Tage zu beschränken.

2 Eine erhebliche Störung des Betriebs und der Sicherheit eines Zentrums des Bundes liegt insbesondere vor, wenn die asylsuchende Person:

- a. die Hausordnung des Zentrums des Bundes grob verletzt, insbesondere weil sie Waffen oder Betäubungsmittel besitzt oder aufbewahrt, oder ein Ausgangsverbot wiederholt missachtet;
- b. sich den Verhaltensanweisungen des Personals des Zentrum des Bundes wiederholt widersetzt und dadurch insbesondere andere Asylsuchende oder das Personal belästigt, bedroht oder gefährdet; oder
- c. wiederholt den ordentlichen Betrieb des Zentrums des Bundes stark behindert, insbesondere durch die ~~Verweigerung von Hausarbeiten oder die Missachtung der Nachtruhe.~~

3 Das SEM informiert die für die Anordnung der Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 Absatz 1 bis AuG zuständige kantonale Behörde unverzüglich über die Gründe der Zuweisung in ein besonderes Zentrum.

~~4 Die zuständige kantonale Behörde ordnet die im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem besonderen Zentrum erforderliche Ein- oder Ausgrenzung an und informiert darüber unverzüglich das SEM.~~

5 Der Entscheid über die Zuweisung in ein besonderes Zentrum kann selbstständig angefochten werden.

## 2.2 Spezielle Situation von Minderjährigen im Asylverfahren (Art. 17 E-AsylV 1)

Die Sicherstellung einer adäquaten Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden ist für die SP Schweiz ein wichtiges Anliegen. Ob dieses Ziel durch die Unterbringung in einem ordentlichen Zentrum des Bundes erreicht werden kann, ist fraglich. Zumindest muss bei der Ausgestaltung der Unterbringung den spezifischen Bedürfnissen von minderjährigen Asylsuchenden genügend Rechnung getragen werden (siehe dazu auch oben unter 2.1.).

Weiter muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Unterbringung in einem Zentrum des Bundes die örtlich zuständige KESB frühzeitig die Errichtung einer Kinderschutzmassnahme prüft. Zudem sollen die Dauer und der Umfang der Tätigkeiten der entsprechenden Vertrauenspersonen in allen Verfahren einheitlich ausgestaltet sein.

Schliesslich steht die SP Schweiz der Möglichkeit kritisch gegenüber, die Altersangaben von Asylsuchenden mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abzuklären. Die anstehende Verordnungsrevision soll deshalb als Chance genutzt werden, diese Abklärungen hin zu einem interdisziplinären Vorgehen unter Einbezug der KESB weiterzuentwickeln.

**Die SP Schweiz fordert deshalb folgende Anpassungen:**

**Art. 7 E-AsylV 1**

**1 Im Rahmen der Feststellung des Sachverhaltes kann die für den Kinderschutz zuständige Behörde durch Prüfung vorhandener Ausweispapiere die Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person feststellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten, interdisziplinären Abklärung einschätzen und feststellen. Die asylsuchende Person ist angemessen in dieses Verfahren einzubeziehen. Bis zur Klärung ist sie als minderjährig zu behandeln.**

**2 Nach Einreichung des Asylgesuches beginnt die Tätigkeit der zugewiesenen Rechtsvertretung als Vertrauensperson in den Zentren des Bundes und am Flughafen. Die zuständige kantonale Behörde prüft die Errichtung einer Kinderschutzmassnahme. Die entsprechende Tätigkeit dauert an, solange sich die unbegleitete minderjährige asylsuchende Person im Zentrum des Bundes oder am Flughafen aufhält oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit.**

**2bis Die Tätigkeit der Vertrauensperson respektive des von der zuständigen kantonalen Behörde eingesetzten Beistandes oder Vormundes erstreckt sich sowohl auf das Asyl- und Wegweisungsverfahren, als auch auf allfällige Entfernungs-, Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gemäss dem Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG).**

**2ter Verzichtet eine unbegleitete minderjährige asylsuchende Person auf die in den Zentren des Bundes oder am Flughafen zugewiesene Rechtsvertretung, so bleibt diese für die Wahrnehmung der Interessen der minderjährigen asylsuchenden Person als Vertrauensperson weiterhin zuständig.**

**2quater Für unbegleitete minderjährige asylsuchende Personen wird nach Zuweisung in den Kanton eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.**

**2quinques Hält sich eine unbegleitete minderjährige asylsuchende Person nicht mehr im Zentrum des Bundes auf und wurde diese keinem Kanton zugewiesen, richtet sich die Ernennung der Vertrauensperson nach Absatz 2quater. Die Dauer der Tätigkeit der Vertrauensperson richtet sich für das Dublin-Verfahren nach Absatz 2bis und für das beschleunigte Verfahren nach Absatz 2quater.**

In diesem Zusammenhang muss unserer Ansicht nach in der Asylverordnung 2 eine Grundlage geschaffen werden, um die Leistungen der Vertrauenspersonen ausreichend finanziell abgeltet zu können.

### **2.3 Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringer und Rechtsberatungsstellen (Art. 52a E-AsylV 1)**

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen zur Koordination und Qualitätssicherung in den Artt. 52a Abs. 2 und Art. 52g Abs. 3 E-AsylV 1. Um eine qualitativ hochstehende Arbeit und eine ausreichende Koordination der Leistungserbringer und Rechtsberatungsstellen zu gewährleisten, braucht es im entsprechenden Art. 52a jedoch noch Ergänzungen zur Ausbildung und Einsatz des entsprechenden Personals und die Festschreibung einer Evaluation und Ombudsstelle sowie eine Auflistung weiterer Aufgaben der Rechtsberatungsstellen.

**Die SP Schweiz fordert deshalb folgende Anpassungen:**

**Art. 52a E-AsylV 1**

**1 Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes, am Flughafen oder in den Kantonen nach Zuteilung in das erweiterte Verfahren haben Asylsuchende den für die Durchführung des Asylverfahrens notwendigen Zugang zur Beratung und Rechtsvertretung.**

**2 Die beauftragten Leistungserbringer und Rechtsberatungsstellen stellen sicher, dass die für die Durchführung des Asylverfahrens erforderliche Qualität bei der Beratung und Rechtsvertretung gewährleistet ist. Sie tun dies namentlich durch verpflichtende Aus- und Weiterbildungsangebote und einer ausreichenden personellen Besetzung. Wurden mehrere Leistungserbringer und Rechtsberatungsstellen beauftragt, ist die Qualität der Beratung und Rechtsvertretung insbesondere durch eine angemessene Koordination sicherzustellen. Diese Koordination ist eine von den beauftragten Leistungserbringern und Rechtsberatungsstellen gemäss Art. 102f resp. Art. 102I AsylG unabhängige Aufgabe. Das SEM beauftragt einen Leistungserbringer mit dieser Aufgabe.**

**3 Die Beratung der Asylsuchenden umfasst neben der Beratung über das Asylverfahren auch weitere Aufgaben wie namentlich die Mitarbeit bei der Identifikation verletzlicher Personen und Vernetzungsarbeit.**

**4 Zur Qualitätssicherung ist eine externe, unabhängige Evaluation sowie eine Ombudsstelle vorzusehen**

Zudem bedarf es in der Asylverordnung 2 eine Grundlage zur Regelung der Finanzierung der Leistungen der Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden in den Bundeszentren.

## **2.4 Mitteilung von Verfahrensschritten und Fristen für die Rechtsvertretung (Artt. 52c, 52d, 52f E-AsylV 1)**

Wie bereits erwähnt ist für die SP Schweiz bei dieser Vorlage die Sicherstellung eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens ein zentrales Anliegen. Wesentlicher Bestandteil davon sind für uns genügend lange Fristen im eingeschränkten und im erweiterten Verfahren sowohl bei der Mitteilung von Verfahrensschritten wie auch für die Stellungnahme zum Entscheidentwurf, um eine ausreichende juristische Unterstützung der Asylsuchenden durch die Rechtsvertretung ermöglichen zu können. In diesem Zusammenhang fordern wir auch eine grosszügigere Regelung zur Ermöglichung von Fristerstreckungen. Schliesslich sollen auch bei Nichteintretensentscheiden nach Art. 31a Abs. 1 lit. b AsylG sowie bei Zuteilungen ins erweiterte Verfahren gemäss Art. 26d AsylG die Möglichkeit einer Stellungnahme der Rechtsvertretung geschaffen werden.

**Die SP Schweiz fordert deshalb folgende Anpassungen:**

### **Art. 52c E-AsylV 1**

**1 Das SEM kündigt dem Leistungserbringer Termine für Verfahrensschritte in den Zentren des Bundes und am Flughafen bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist, unverzüglich nach deren Festsetzung an, in der Regel jedoch zehn Arbeitstage vor der Durchführung des entsprechenden Verfahrensschrittes.**

**2 Die definitive Mitteilung der Termine nach Abs. 1 erfolgt mindestens fünf Arbeitstage vor der Durchführung des entsprechenden Verfahrensschrittes.**

### **Art. 52d E-AsylV 1**

**1 Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides endet am überrächsten Arbeitstag zur selben Uhrzeit, an welcher die**

Übergabe des Entwurfs an den Leistungserbringer stattgefunden hat. Diese Frist wird auf Antrag erstreckt, wenn dies zur Beibringung weiterer Beweismittel notwendig ist oder sie aus entschuldigen Gründen nicht eingehalten werden kann.

**2 Im beschleunigten Verfahren und im Verfahren am Flughafen gelten Sachentscheide und Nichteintretensentscheide als ablehnende Asylentscheide gemäss Absatz 1. ~~Nicht als ablehnende Asylentscheide gemäss Absatz 1 gelten Nichteintretensentscheide gemäss Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b AsylG.~~**

**Art. 52d<sup>bis</sup> E-AsylV 1 Zuteilung ins erweiterte Verfahren (neu)**

Die zugewiesene Rechtsvertretung hat ein Recht zur Stellungnahme, sowie ein Antragsrecht bezüglich einer Zuweisung ins erweiterte Verfahren gemäss Art. 26d AsylG. Der Entscheid ist selbstständig anfechtbar.

**Art. 52f E-AsylV 1**

**1 Das SEM teilt dem Leistungserbringer der zugewiesenen Rechtsvertretung oder bei einem Einverständnis der asylsuchenden Person nach Artikel 52e Absatz 3 der zuständigen Rechtsberatungsstelle die Termine für entscheidungsrelevante Schritte im erstinstanzlichen Verfahren rechtzeitig mit. Der Leistungserbringer der zugewiesenen Rechtsvertretung oder die zuständige Rechtsberatungsstelle informiert darüber unverzüglich die mit der Beratung und Vertretung betraute Person.**

**2 Termine gelten als rechtzeitig mitgeteilt, wenn sie unverzüglich nach deren Festsetzung angekündigt, mindestens jedoch fünfzehn Arbeitstage vor der Durchführung der entscheidungsrelevanten Verfahrensschritten an denen die Teilnahme der Rechtsvertretung notwendig ist dem Leistungserbringer der zugewiesenen Rechtsvertretung oder der zuständigen Rechtsberatungsstelle zur Kenntnis gebracht werden.**

**3 Bei rechtzeitiger Mitteilung der Termine entfalten die Handlungen des SEM ihre Rechtswirkungen auch ohne die Anwesenheit oder Mitwirkung der mit der Vertretung betrauten Personen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Verhinderungen, welche mindestens zehn Arbeitstage von der Durchführung angekündigt werden und eine Verschiebung des Termins zur Folge haben. Bezüglich kurzfristigen Verhinderungen gilt die Regelung des beschleunigten Verfahrens aus entschuldigen, schwerwiegenden Gründen.**

## **2.5 Zuständigkeit und Aufgaben der Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren (Art. 52e E-AsylV 1)**

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Regelung der Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren im Grundsatz. Um Unklarheiten zu vermeiden, wünschen wir uns jedoch im Bereich der Information über die Wahlfreiheit der Asylsuchenden in Bezug auf die Rechtsberatungsstelle und der Regelung des Übergangs der Zuständigkeit beim Wechsel vom beschleunigten zum erweiterten Verfahren Präzisierungen im Verordnungstext. Weiter bedarf es unserer Ansicht nach zur Sicherstellung einer Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren von der Übernahme des Auftrages bis

zur Eröffnung und Erläuterung des Entscheides eine entsprechende Ergänzung resp. Klarstellung in Artikel 52e E-AsylV1.

**Die SP Schweiz fordert deshalb folgende Anpassungen:**

**Art. 52e E-AsylV 1**

**1 Der Leistungserbringer teilt dem SEM bis spätestens zum Zeitpunkt des Austritts der asylsuchenden Person aus dem Zentrum des Bundes oder dem Flughafen mit, ob die zugewiesene Rechtsvertretung auch im erweiterten Verfahren zur Verfügung stehen wird. Zuvor informiert die Rechtsvertretung die gesuchstellende Person über den weiteren Verlauf ihres Verfahrens und zeigt dieser die möglichen Vertretungsoptionen auf.**

**2 Steht die zugewiesene Rechtsvertretung nicht zur Verfügung oder verzichtet die asylsuchende Person auf diese, so kann sich die asylsuchende Person für die Beratung und Vertretung bei entscheiderelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren jederzeit an eine der die zuständigen Rechtsberatungsstellen im Zuweisungskanton wenden.**

**3 In den Fällen nach Absatz 2 informiert die zugewiesene Rechtsvertretung in den Zentren des Bundes oder am Flughafen umgehend die zuständige Rechtsberatungsstelle über den bisherigen Verfahrensstand. Die Termine der entscheiderelevanten Schritte im erstinstanzlichen Verfahren sowie der erstinstanzliche Asylentscheid werden der zuständigen Rechtsberatungsstelle bekanntgegeben. ~~wenn die asylsuchende Person damit einverstanden ist.~~**

**4 Die asylsuchende Person kann jederzeit auf die Vertretung durch die zuständige Rechtsberatungsstelle verzichten und/oder eine eigene Vertretung beauftragen. Die Rechtsberatungsstelle hat diesbezüglich eine Informationspflicht.**

**5 Entscheiderelevante Schritte im erstinstanzlichen Verfahren sind zusätzliche Anhörungen zu den Asylgründen und die Gewährung des rechtlichen Gehörs.**

**6 Weitere notwendige Aufgaben der zuständigen Rechtsvertretungsberatungsstelle sind insbesondere ein Übernahmegespräch, die Einreichung zusätzlicher Beweismittel und Stellungnahmen und die Entscheideröffnung.**

Weiter muss unserer Ansicht nach in der Asylverordnung 2 eine Grundlage für eine ausreichende finanzielle Abgeltung dieser Leistungen der Rechtsberatungsstellen geschaffen werden.

Für weitere spezifische Anliegen bei der Revision der Asylverordnung 1 verweisen wir gerne auf die entsprechende Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

## **2.6. Regelung von Sozial- und Nothilfe für Asylsuchenden (Art. 3 E-AsylV 2)**

Die aktuelle Situation, in welcher sich die Ansätze für Sozial- und Nothilfe für Asylsuchende von Kanton zu Kanton beträchtlich unterscheiden, ist für die SP Schweiz nicht haltbar. Wir fordern deshalb, dass im entsprechenden Art. 3 E-AsylV2 festgeschrieben wird, dass sich die Kantone bei der Gewährung der Sozialhilfe an die Asylsuchenden an den SKOS-Richtlinien zu orientieren haben. Ebenso muss sichergestellt werden, dass bei der Ausrichtung der Nothilfe in Bundeszentren gestützt auf Art. 80 Abs. 1 nAsylG im Zuständigkeitsbereich der Kantone Gleichbehandlung besteht.

## **2.6 Ausgestaltung und Finanzierung der Rückkehrberatung (Art. 67ff. E-AsylV 2)**

Für die SP Schweiz besteht bei der vorgeschlagenen Regelung der Rückkehrberatung ein gewisser Anpassungsbedarf: Einerseits soll die Unabhängigkeit der Rückkehrberatungsstellen von den Vollzugsbehörden in der Asylverordnung 2 explizit festgeschrieben werden. Weiter beurteilen wir die vorgeschlagene Finanzierungsregelung skeptisch: Die vorgesehene Senkung der Basispauschale um die Hälfte gemäss Art. 68 Abs. 3 E-AsylV2 ist für uns zu schematisch und greift zu kurz. Eine erwartete Senkung der Zuweisungen von Asylsuchenden an die Kantone bedeutet für uns nicht automatisch, dass dort weniger Leistungen der Rückkehrberatungen notwendig sein werden. Auch im neuen Asylverfahren wird der Aufwand der Rückkehrberatung stark von den jeweiligen Herausforderungen der Einzelfälle abhängen. Zudem könnte durch eine zu starke Senkung der Basispauschale wohl kein flächendeckendes Netz der Rückkehrberatungsangebote mehr aufrechterhalten werden, was dem Ziel einer niederschwellig verfügbaren Beratung zuwiderlaufen würde. Die in der vorliegenden Revision als Kompensationsmassnahme vorgeschlagene Erhöhung der Leistungspauschale pro erfolgte Ausreise auf neu CHF 750 pro erfolgte Ausreise (Art. 68 Abs. 4 E-AsylV2) reicht unserer Auffassung nach dafür nicht aus. Die erbrachten Leistungen im Rahmen der Rückkehrberatung, falls es nicht zu einer Ausreise kommt, werden davon nicht erfasst. Zudem fehlt bei der Finanzierung über eine Leistungspauschale die finanzielle Planungssicherheit, da die Anzahl Ausreisen stark variieren kann. Mit dem gleichen Hintergrund lehnt die SP Schweiz auch das vorgeschlagene Modell der degressiven Pauschalen für die individuelle Rückkehrhilfe (Art. 74 E-AsylV2) ab: Eine Abstufung der Höhe der Rückkehrhilfe nach Alter, Verfahrensstand, Aufenthaltsdauer oder aus länderspezifischen Gründen kommt den individuellen Situationen und Bedürfnisse der betroffenen Asylsuchenden zu wenig nach.

## **2.7 Abgeltung von Koordinationsleistungen der Leistungserbringer (Art. 79 E-AsylV 2)**

Für die SP Schweiz ist eine ausreichende Koordination zwischen den verschiedenen involvierten Stellen der revidierten Asylverfahren ein wichtiges Anliegen, um Qualität und Effizienz dieser Verfahren sicherzustellen (vgl. obenstehend unter Ziff. 2.3.). Entsprechend braucht es in der AsylV2 auch eine Grundlage für die finanzielle Abgeltung dieser Koordinationsleistungen analog der bisherigen Regelung im HWV-Bereich.

**Die SP Schweiz fordert deshalb folgende Anpassungen:**

### **Art. 79 AsylV2 (neu)**

**1 Der mit der Aufgabe in Art. 52a AsylV1 beauftragte Leistungserbringer ist zuständig für die überregionale und regionale Koordination der Stellen, die Beratung und Rechtsvertretung in den Zentren des Bundes gemäss Art. 102g und 102h AsylG anbieten und die Koordination der Rechtsberatungsstellen gemäss Art. 102i AsylG.**

**2 Der Bund zahlt für die Aufgabe gemäss Abs. 1 einen jährlichen Pauschalbetrag an die Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie die Verwaltungskosten. Das SEM setzt den Pauschalbeitrag bedarfsgerecht fest.**

Für weitere spezifische Vorschläge zur Revision der Asylverordnung 2 verweisen wir gerne auf die entsprechende Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

## **2.8 Regelung der Vollzugsunterstützung und Ausreisegespräch (Artt. 2, 2a, 4 E-VVWAL)**

Nach Ansicht der SP Schweiz wäre es verfehlt, wie vorgeschlagen mit der Vollzugsunterstützung bereits vor Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheides zu beginnen. Wir fordern deshalb, die entsprechenden Artikel 2 und 4 E-VVWAL entsprechend zu ändern resp. zu präzisieren. Dementsprechend ist auch Art. 2a E-VVWAL zu ändern und darin klarzustellen, dass ein Ausreisegespräch in der Regel erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheides erfolgt.

## **2.9 Zusammenarbeit mit Dritten bei der Ausreise (Art. 5 E-VVWAL)**

Für die SP Schweiz ist eine Zusammenarbeit des SEM mit privaten Dienstleistungserbringern nur bei einer freiwilligen Ausreise denkbar. Eine Beteiligung von Privaten bei Zwangsmassnahmen lehnen wir mit Blick auf das staatliche Gewaltmonopol ab. Dies ist in Art. 5 VVWAL entsprechend klarzustellen.

## **2.10 Gestaffelter Wegweisungsvollzug (Art. 26f E-VVWAL)**

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Möglichkeit eines gestaffelten Wegweisungsvollzugs von einzelnen Familienmitgliedern grundsätzlich ab. Ein solcher Vollzug widerspricht dem Schutz der Einheit der Familie und würde bei den Betroffenen zu nicht hinnehmbaren Situationen und für die involvierten Stellen zu einem entsprechend grösseren Betreuungsaufwand führen. Wir fordern deshalb, den entsprechenden Art. 26f E-VVWAL zu streichen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Claudio Marti  
Politischer Fachsekretär